

**Promotionsordnung des
Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der
Universität Münster
vom 10.06.2024**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377) hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundsätzliches

- § 1 Zielsetzung**
- § 2 Durchführung des Promotionsverfahrens**
- § 3 Struktur des Promotionsverfahrens**
- § 4 Promotionsformen**
- § 5 Promotionsfächer**

II. Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zum Promotionsstudium**
- § 7 Anrechnung von Leistungen des Promotionsstudiums**
- § 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer**
- § 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums**

III. Promotionsprüfung

- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**
- § 11 Begutachtung der Dissertation**
- § 12 Mündliche Prüfung/Disputatio**
- § 13 Bildung des Gesamtprädikates**
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde**
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**
- § 17 Ehrenpromotion**

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsvorschriften**
- § 19 Inkrafttreten**

Anhang A

Anhang B

Anhang C

Anhang D

Präambel

Der Fachbereich Geschichte/Philosophie versteht sich als eine Gemeinschaft von Fächern mit hohem interdisziplinärem Diskurspotenzial. Er verfolgt das Ziel, die Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Münster zu stärken und ebenso national wie international sichtbar zu machen. Er erkennt die besondere Rolle an, die dabei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zukommt.

Der Fachbereich Geschichte/Philosophie verleiht den Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) in der Erwartung, seine Trägerin/sein Träger werde auch im ferneren Leben die Sachlichkeit und Selbständigkeit bekunden, die sie oder er in den eigenen Studien und in der Dissertation bewiesen hat.

I. Grundsätzliches

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Geschichte/Philosophie besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel drei- bis vierjährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Die in der Dissertation erarbeiteten und in der Disputatio öffentlich verteidigten Thesen erheben den Anspruch, dass der Kenntnisstand der Forschung auf dem bearbeiteten Gebiet gefördert wird.
- (2) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Geschichte/Philosophie auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.

§ 2 Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet einen Promotionsprüfungsausschuss. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie können auch Fächer anderer Fachbereiche dieser Promotionsordnung beitreten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Er besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Details regelt eine Ordnung für den Promotionsprüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig wenigstens einmal in jedem Semester stattfinden sowie gesondert bei Bedarf. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder (davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) anwesend sind. Es wird ein Protokoll der Sitzung angefertigt. Beschlüsse des Ausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die/der auch aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kommen kann. Der/die Vorsitzende beruft die

Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/ Er ist dem Ausschuss gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8.

- (5) Dem Promotionsausschuss obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas Anderes bestimmt. Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab. Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarf bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam. Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.

§ 3 Struktur des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion erfolgt in einem Fach. Sie besteht
 - a) aus einem Promotionsstudium von in der Regel vier Jahren Dauer, das die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie ein strukturiertes und individuell betreutes, studienbegleitend zu absolvierendes wissenschaftliches Programm umfasst (s. Anhang B). Der Ausbau einer vor dem Promotionsstudium abgeschlossenen Qualifikationsschrift, die Teil eines universitären oder staatlichen Prüfungsverfahrens war, zu einer Dissertation ist dann unzulässig, wenn die in die Rede stehende Qualifikationsschrift bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.
 - b) aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm erfolgt in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (3) Von der Regelstudiendauer kann nach unten ohne weiteres bis zu einer in der Regel mindestens zweijährigen Promotionsdauer, nach oben dann abgewichen werden, wenn eine Vollzeitarbeit an der Promotion nicht möglich ist (z. B. aufgrund von Berufstätigkeit, Kindererziehung usw.) oder das Thema aus wissenschaftlichen Gründen eine Begrenzung auf vier Jahre nicht zulässt. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
 - eine in deutscher oder in begründeten Fällen auch in einer anderen Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation). Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der Promotionsausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen. Die Fächer legen im Anhang C fest, ob sie die kumulative Dissertation vorsehen und nach welchen Kriterien ggf. möglich ist.
 - eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion, in der die in der Dissertation erarbeiteten Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden (Disputatio, s. § 12).

§ 4 Promotionsformen

- (1) Die Promotion durch den Fachbereich Geschichte/Philosophie erfolgt in einem betreuten, strukturierten Studium entweder
 - als **Individualpromotion** oder
 - im Rahmen einer in ihrem Bereich angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 - im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder der Universität Münster angesiedelt sind (s. Anhang A).
- (2) Soweit die Promotion im Rahmen einer Graduate School erfolgt, kann eine für diese Graduate School beschlossene Ordnung abweichende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie treffen.

§ 5 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

1. Christliche Archäologie
2. Klassische Archäologie
3. Byzantinistik
4. Ethnologie (Sozial- und Kulturanthropologie)
5. Alte Geschichte
6. Mittlere Geschichte
7. Neuere und Neueste Geschichte
8. Didaktik der Geschichte
9. Osteuropäische Geschichte
10. Historische Hilfswissenschaften
11. Kulturanthropologie
12. Kunstgeschichte
13. Musikwissenschaft
14. Niederlande-Studien
15. Griechische Philologie
16. Lateinische Philologie
17. Mittel- und Neulateinische Philologie
18. Philosophie
19. Ur- und Frühgeschichte
20. Religionswissenschaft

II. Promotionsstudium

§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Die Promotionsstudierenden sollen während der Dauer der Promotion eingeschrieben an der Universität Münster sein. Zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und Prüfungsdurchführung müssen die Promovierenden an der Universität Münster immatrikuliert sein.
- (2) Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden (s. § 6 Abs. 4).
- (3) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a) Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 - b) Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. Abs. 4) geregelt.
 - c) oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 67 Abs. 4 Nr. 3 HG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem/der vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (4) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.
- (5) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovenden/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die /der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.
- (6) Die Bewerberin/der Bewerber muss die im Anhang B im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. Die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe gestatten, dass

- a) die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird
 - b) auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird, wenn eine adäquate Ersatzleistung vorgelegt wird.
- (7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer **Betreuungsvereinbarung**, in der durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg)
- die Mitglieder der Betreuergruppe benannt werden,
 - die **Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Abs. 2) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin/dem Promovenden und den Mitgliedern der Betreuergruppe vereinbart werden.**
- (8) Die **Betreuungsvereinbarung ist bei der Immatrikulation in einem Promotionsstudiengang vorzulegen.**

§ 7 Anerkennung von Leistungen des Promotionsstudiums

- (1) Auf das Promotionsstudium können an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionsfach erbrachte Studienleistungen oder an einer Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet werden.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers.

§ 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Promovendin/der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die **mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern** besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen, unbeschadet der Gültigkeit der Sätze 3 und 4, zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören oder habilitiert sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Weiterhin sind Stipendiatinnen/Stipendiaten des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, berechtigt, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen. Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, haben nur dann das Recht, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen, wenn die Äquivalenz der von ihnen ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur vom Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt wurde. Leiterinnen/Leiter von Forschergruppen können, was Personen außerhalb ihrer Forschergruppe betrifft, grundsätzlich nur dann als Betreuerinnen/Betreuer von Dissertationen fungieren, wenn sie vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 8 auf besonders begründeten Antrag dazu bestellt worden sind.

Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Betreuergruppe geleistet. Die Betreuergruppe besteht im Einzelnen mindestens

- aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Universität Münster das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen.
 - aus einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 5 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Benennung.
- (2) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
 - (3) Aufgabe der Betreuergruppe ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
 - (4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Betreuergruppe wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang D) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 - a) die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 - b) die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden (s. Anhang B),
 - c) das individuelle Studienprogramm (s. Anhang B),
 - d) der Arbeits- und Zeitplan,
 - e) die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer
 festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden.
 - (5) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Zuvor soll jedoch in einem frühen Stadium des Konflikts eine Vermittlerin/ein Vermittler angerufen werden (z. B. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Vorstand einer Graduiertenschule).
 - (6) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
 - (7) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 3 Abs. 1) umfasst:

- eine Dissertation (s. § 3 Abs. 4)
- ein begleitendes, fachspezifisches Studienprogramm gemäß Anhang B oder im Rahmen einer Graduate School
- eine Disputatio (s. § 3 Abs. 4).

III. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin/Der Promovend reicht bei der /dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 - ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 9 und Anhang B) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 7
 - ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 6 Abs. 5 und Anhang B)
 - die Dissertation in 3 Exemplaren, im Falle einer kumulativen Dissertation
 - alle Teile der Dissertation
 - eine Bestätigung der Betreuergruppe, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang C)
 - bei Ko-Autorschaft eine exakte Abgrenzung des Eigenanteils
 - ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 - eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbstständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
 - ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
 - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie
 - mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Nach Beseitigung der Mängel kann die Promovendin/der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation der in § 8 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Universität Münster sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer oder von einer Vertreterin/einem Vertreter eines der unter § 5 genannten Fächer erstellt. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann eine Professorin/ein Professor einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 5 genannten Faches angefertigt werden.
- (2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (2 = sehr gut)
 - cum laude (3 = gut)
 - rite (4 = bestanden)
 - insufficenter (5 = ungenügend)
- (4) Die /Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ,summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als ,magna cum laude‘ betragen. Unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs sowie eventuell kooptierter Fächer, die i. S. v. § 8 Abs. 1

prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.

- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.
- (10) Die Promovendin/der Promovend hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich. Härtefallregelungen trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.
- (11) Die Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen nach Beendigung der Promotion (s. § 11 Abs. 9 sowie § 15 Abs. 3) ausgehändigt.

§ 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputatio) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Ende der Auslagefrist statt. Sie ist universitätsöffentlich. Bei begründeten Anträgen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch nicht-universitäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen. Promovendinnen/Promovenden und Prüferinnen/Prüfer sind gesondert zu benachrichtigen.
- (2) Erst nach dem Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung gewährt das Prüfungsamt der Promovendin / dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation.
- (3) Die Disputatio kann in begründeten Fällen als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputatio als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputatio zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.

- (4) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer teilnehmen. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (6) Die Promovendin/Der Promovend stellt in der Disputatio zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein. Die Promovendin / der Promovend hat nicht das Recht, die Gutachten zu ihrer / seiner Dissertation vor der Disputatio einzusehen.
- (7) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle promovierten Angehörigen des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.
- (8) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.
- (9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtprädikat schlechter als rite (4,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin/der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (10) Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden von der /vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (11) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm von der /vom zuständigen Promotionsprüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (12) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Härtefallregelungen trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.
- (13) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihr/ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Widerspruchsfrist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 13 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Prädikate der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung bildet der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Der nicht gerundete Durchschnitt der Prädikate der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet.
- (3) Das Gesamtprädikat ,summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in sämtlichen Gutachten (nach § 11, Abs. 4) als auch die mündliche Prüfung (nach § 12, Abs. 7) mit ,summa cum laude‘ benotet worden sind.“

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 erfüllt sind. Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen eines Dissertationsprojekts sind mit schriftlicher, von der/dem Promovenden im Promotionsprüfungsamt einzureichender Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers möglich, wenn sie einen Hinweis darauf enthalten, dass sie Bestandteil einer in Arbeit befindlichen Dissertation im Fachbereich Philosophie /Geschichte der Universität Münster sind.
- (2) Bei einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Betreuergruppe bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 3 Abs. 4 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet die /der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin/des Promovenden. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 50 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ,Book on Demand‘ (BOD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BOD-Verfahren publizierten Dissertationen sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 50 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 96 Microfiche-Ausgaben).
- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, so muss sie bei einer Universitätsbibliothek oder einem Wissenschaftsverlag in einem üblichen Datenformat innerhalb der Frist des

Abs. 4 online zugänglich sein. Sie muss als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitätsbibliothek oder des Wissenschaftsverlags über das Datum der elektronischen Publikation beizufügen. Außer der elektronischen Fassung sind vier Printexemplare einzureichen.

- (7) Alle genannten Publikationsformen müssen mit der nach Abs. 1 zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen.
- (8) Im Falle einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) sind sämtliche Teilpublikationen in gebundener Form und versehen mit den üblichen Titelseiten in sechs Pflichtexemplaren einzureichen.

§ 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde

- (1) Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Es werden eine Promotionsurkunde sowie eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/dem Dekan oder ihrer/seiner Vertretung und der/dem Promovenden / Promovenden ausgehändigt bzw. zugestellt.
- (2) Mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet. Fortan ist die Promovenden / der Promovend berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovenden/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovenden/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovenden/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder

- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag an die Dekanin/ den Dekan des Fachbereichs eingeleitet, dem die Antragstellenden zugehören. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten dieses Fachbereichs gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Abs. 1 enthalten. Die Dekanin/Der Dekan legt den Antrag im Fachbereichsrat zur Diskussion und Empfehlung vor. Ein im Fachbereichsrat beschlossener Antrag zur Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt zunächst einen die Verleihung befürwortenden Beschluss des Fachbereichsrats voraus. Liegen diese Beschlüsse vor, entscheidet der Promotionsausschuss über die Verleihung. Für den Beschluss im Promotionsausschuss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan oder ihrer/seiner Vertretung durch Überreichung einer von ihr/ihm unterschriebenen Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsvorschriften

Die Promotionsordnung findet auf alle Promovendinnen/Promovenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Münster in das Promotionsstudium eingeschrieben werden. Promovendinnen/Promovenden, die beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/einem an der Universität Münster tätigen Betreuerin/Betreuer mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität vom 26.07.2012 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der vorliegenden Promotionsordnung spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.

Anhang A

Promotionsvereinbarungen mit außerhalb des Fachbereichs Geschichte/Philosophie liegenden Fachbereichen

I. Promotion von Angehörigen anderer Fakultäten oder Fachbereiche der Universität Münster durch den Fachbereich Geschichte/Philosophie

Der Fachbereich Geschichte/Philosophie kann Promotionsverfahren gemäß dieser Promotionsordnung auch in Fächern, die von anderen Fachbereichen oder Fakultäten der Universität Münster vertreten werden, durchführen, sofern die Themenstellung der Dissertation eine zu Profil und Fächerspektrum des Fachbereichs Geschichte/Philosophie passende geisteswissenschaftliche Ausrichtung aufweist. Die Zulassung solcher Promotionsfächer bedarf eines besonderen Beschlusses des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates. Die betreffenden Fächer werden der Liste gemäß § 5 hinzugefügt.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- (1) Doktorgrad: Der Fachbereich Geschichte/Philosophie kann den Titel eines „Doktors der Philosophie“ (Dr. phil.) auch gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Abkommen: Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuerinnen / Betreuern oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der Absätze 3 bis 9 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Zulassung zur Promotionsprüfung: § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - eine Erklärung der anderen Hochschule, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 - eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers aus dem Fachbereich 8 der Universität Münster, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen äquivalent sind.
- (4) Sprache: Die Dissertation ist in deutscher oder in einer in der Vereinbarung genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (5) Betreuung: Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sind mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und der anderen Hochschule.
- (6) Immatrikulation und Aufenthalt: Während der Dauer der Promotion muss die Bewerberin / der Bewerber an der Universität Münster eingeschrieben sein.

Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Einrichtung betragen.

- (7) Gutachterinnen/Gutachter: Die Dissertation soll von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, das hauptamtlich an der Universität Münster lehren sollte, und der anderen Hochschule begutachtet werden. Für die Sprache der Gutachten gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Mündliche Prüfung: An der mündlichen Prüfung wirken grundsätzlich zwei oder vier Prüferinnen/Prüfer mit. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Abs. 4 entsprechend.
- (9) Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Universität Münster und der anderen Hochschule jeweils eine Urkunde verliehen, die nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist. In jeder der Urkunden muss angegeben werden, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an der Universität Münster und der anderen Hochschule verliehen wurde.

Anhang B

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 6 Abs. 5 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen sowie die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
2. Graduiertenschule des Exzellenzclusters 'Religion und Politik'
3. Graduate School Practices of Literature

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen des begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms

1. Christliche Archäologie
 1. Sprachvoraussetzungen
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Fachliches Begleitstudium

Die Dissertation und das nachstehend aufgeführte wissenschaftliche Begleitstudium werden mit ECTS-Punkten im Verhältnis 150:30 gewertet.

- a) Pflichtleistungen:
 - Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfort-

schritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten

b) Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer Ausgrabung
- Teilnahme an einem Museumspraktikum
- Teilnahme an einem Forschungsprojekt
- Besuch einer Fachtagung mit oder ohne eigenen Vortrag
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Mitorganisation einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Klassische Archäologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

Die Dissertation und das nachstehend aufgeführte begleitende Studienprogramm werden mit ECTS-Punkten im Verhältnis 150:30 gewertet.

a) Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll - Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten

b) Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer Ausgrabung
- Teilnahme an einem Museumspraktikum
- Teilnahme an einem Forschungsprojekt
- Besuch einer Fachtagung mit oder ohne eigenen Vortrag
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung

- Mitorganisation einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Byzantinistik

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Neugriechischkenntnisse
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)

- 4 Teilnahmenachweise

4. Ethnologie (Sozial- und Kulturanthropologie)

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen):

- 2 Teilnahmenachweise (Kolloquien)

5. Alte Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b) Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

6. Mittlere Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitende Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichneten Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium

b) Wahlpflichtleistungen (optional)

- Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit eigenem Vortrag

- Posterpräsentation auf einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Teilnahme an einer Exkursion
- Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
- Absolvierung eines Praktikums mit Reflexion des Fachbezugs und der Berufsperspektive
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Zeitschriftenartikels, Sammelbandaufsatzes, einer Buchbesprechung, eines Forschungsblogs u.ä.
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation wenigstens einmal mitgewirkt haben.
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreggruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Seminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik
- Besuch von Kursen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz
- Teilnahme an Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Promotionsstudium (diversity, gender, Vereinbarkeit von Familie und Promotion)
- Leistungen im Bereich des Forschungstransfers

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

7. Neuere und Neueste Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des „kleinen“ Latinums Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitende Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie

Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichneten Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium
- b) Wahlpflichtleistungen (optional)
 - Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit eigenem Vortrag
 - Posterpräsentation auf einer Fachtagung
 - Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
 - Organisation eines Kolloquiums
 - Organisation und Durchführung einer Exkursion
 - Teilnahme an einer Exkursion
 - Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
 - Absolvierung eines Praktikums mit Reflexion des Fachbezugs und der Berufsperspektive
 - Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
 - Auslandsstudium von 3-6 Monaten
 - Publikation eines Zeitschriftenartikels, Sammelbandaufsatzes, einer Buchbesprechung, eines Forschungsblogs u.ä.
 - Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
 - Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/Pro-movenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation wenigstens einmal mitgewirkt haben.
 - Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
 - Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium) ohne Leistungsnachweis
 - Besuch von Lehrveranstaltungen (Seminar) mit Leistungsnachweis
 - Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik
 - Besuch von Kursen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz
 - Teilnahme an Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Promotionsstudium (diversity, gender, Vereinbarkeit von Familie und Promotion)
 - Leistungen im Bereich des Forschungstransfers

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

8. Didaktik der Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des „kleinen“ Latinums oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitende Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium

b) Wahlpflichtleistungen (optional)

- Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit eigenem Vortrag
- Posterpräsentation auf einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Teilnahme an einer Exkursion
- Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
- Absolvierung eines Praktikums mit Reflexion des Fachbezugs und der Berufsperspektive
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Zeitschriftenartikels, Sammelbandaufsatzes, einer Buchbesprechung, eines Forschungsblogs u.ä.
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation wenigstens einmal mitgewirkt haben.
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Seminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik
- Besuch von Kursen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz
- Teilnahme an Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Promotionsstudium (diversity, gender, Vereinbarkeit von Familie und Promotion)
- Leistungen im Bereich des Forschungstransfers

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

9. Osteuropäische Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer osteuropäischen Sprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitende Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichneten Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium

b) Wahlpflichtleistungen (optional)

- Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit eigenem Vortrag
- Posterpräsentation auf einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Teilnahme an einer Exkursion
- Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
- Absolvierung eines Praktikums mit Reflexion des Fachbezugs und der Berufsperspektive
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Zeitschriftenartikels, Sammelbandaufsatzes, einer Buchbesprechung, eines Forschungsblogs u.ä.
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation wenigstens einmal mitgewirkt haben.
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Seminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik
- Besuch von Kursen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz
- Teilnahme an Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Promotionsstudium (diversity, gender, Vereinbarkeit von Familie und Promotion)

- Leistungen im Bereich des Forschungstransfers

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

10. Historische Hilfswissenschaften

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitende Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichneten Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium

b) Wahlpflichtleistungen (optional)

- Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit eigenem Vortrag
- Posterpräsentation auf einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Teilnahme an einer Exkursion
- Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
- Absolvierung eines Praktikums mit Reflexion des Fachbezugs und der Berufsperspektive
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Zeitschriftenartikels, Sammelbandaufsatzes, einer Buchbesprechung, eines Forschungsblogs u.ä.
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation wenigstens einmal mitgewirkt haben.
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium) ohne Leistungsnachweis

- Besuch von Lehrveranstaltungen (Seminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik
- Besuch von Kursen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz
- Teilnahme an Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Promotionsstudium (diversity, gender, Vereinbarkeit von Familie und Promotion)
- Leistungen im Bereich des Forschungstransfers

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

11. Kulturanthropologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch den/die Hauptbetreuer/in bzw. durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte und Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b) Wahlleistungen (optional):

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
- Besuch von Fachtagungen ohne eigenem Vortrag
- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

Ob und in welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

12. Kunstgeschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder einer relevanten Quellsprache auf vergleichbarem Niveau.
- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch. Einzelfallbezogen kann auch eine andere Fremdsprache anerkannt werden. Bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden überdies Deutschkenntnisse im Umfang mindestens des Grades B1 verlangt.

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die die Einzelbetreuerin/den Einzelbetreuer oder die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden und gemeinsamer Diskussion
- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse regelmäßig in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen.

b) Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Mitarbeit an der Konzeption und Kuratierung einer Ausstellung
- Ggfs. andere fachaffine Tätigkeiten

Ob und in welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

13. Musikwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)
 - 4 Teilnahmenachweise in Hauptseminaren bzw. Forschungskolloquien

14. Niederlande-Studien

1. Sprachvoraussetzungen
 - funktionale Kenntnisse in Niederländisch
2. Begleitendes Studienprogramm
 - a) Pflichtleistungen:
 - Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte
 - Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch den Erstbetreuer bzw. durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte und Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
 - b) Wahlpflichtleistungen:
 - Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
 - Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

15. Griechische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Englisch in Sprach-, Schreib- und Lesefähigkeit (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung), Italienisch oder Französisch in Lesefähigkeit (erforderlicher Nachweis von mind. B). Ein Austausch gegen andere Sprachen nur bei besonderem Bedarf

2. Begleitendes Studienprogramm

a) Pflichtleistungen:

Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b) Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

16. Lateinische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Kenntnisse in mindestens drei modernen Fremdsprachen, wobei mind. zwei moderne Sprachen durch Zeugnisse oder Zertifikate nachzuweisen sind. Max. eine moderne Sprache kann durch den bescheinigten Nachweis einer anderen antiken Sprache oder den bescheinigten Nachweis von Kenntnissen in Informatik, digitalen Medien o.ä. ersetzt werden. Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung.

2. Begleitendes Studienprogramm

a) für Absolventinnen/Absolventen des Master of Arts 'Klassische Philologie'

- der Besuch von Lehrveranstaltungen ist optional, wird jedoch empfohlen

- b) für Absolventinnen/Absolventen des Master of Arts 'Römische Literatur und ihre Rezeption' (oder affine Abschlüsse)
 - Besuch von mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich griechische Philologie (Seminar oder Lektüre) mit Leistungsnachweis
- c) für Absolventinnen/Absolventen des Master of Education
 - Besuch von mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Griechische Philologie (Seminar oder Lektüre) mit Leistungsnachweis
 - Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Lateinische Philologie (Hauptseminar und Lektüre) mit Leistungsnachweis
 - der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen wird empfohlen

17. Mittel- und Neulateinische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse des Deutschen, Englischen und mindestens einer weiteren Fremdsprache
2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen):
 - Teilnahme an den Doktorandenkolloquien (4 Semester) mit Präsentation des eigenen Forschungsprojektes und Diskussionsrunden
 - Einzelbetreuung durch Erstbetreuer/Betreuergruppe nach individueller Vereinbarung, jedoch mindestens einmal pro Semester
 - Interkulturelle Kompetenz
 - Bewerbungstraining
 - Drittmittelinwerbung
 - EDV
 - Berufsbezogene Praktika
 - Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen
 - Auslandsaufenthalt
 - Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in
 - Begleitung/Begutachtung einer Bachelorarbeit
 - Organisation und Durchführung einer Exkursion
 - Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
 - Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung
 - Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation
 - Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

18. Philosophie

1. Sprachvoraussetzungen
 - Die Sprachvoraussetzungen richten sich nach dem Thema des Promotionsvorhabens. Sie werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.
2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)
 - Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe (mit Planung der weiteren und Vorstellung der bisher erreichten Arbeitsfortschritte)
 - Teilnahme an einem Kolloquium zur Besprechung von Abschlussarbeiten

Weitere Pflichtleistungen werden gegebenenfalls in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

19. Ur- und Frühgeschichte

1. Sprachvoraussetzungen
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen, darunter wahlweise Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
2. Begleitendes Studienprogramm
 - a) Pflichtleistungen:
 - Regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten
 - b) Wahlpflichtleistungen:
 - Teilnahme an einem Forschungsprojekt
 - Besuch von Fachtagungen mit oder ohne eigenen Vortrag
 - Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
 - Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

20. Religionswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen
 - Funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen
2. Begleitendes Studienprogramm
 - a) Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch den/die Betreuer/in mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch den/die Promovenden/Promovendin, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeit
 - Regelmäßige Teilnahme am Doktorandenkolloquium mit Präsentation des eigenen Arbeitsfortschritts (jedes Semester)
- b) Wahlpflichtleistungen:
- Besuch einer Fachtagung oder eines externen Forschungskolloquiums mit oder ohne eigenen Vortrag
 - Posterpräsentation auf einer Fachtagung
 - Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
 - Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes oder einer Rezension
 - Durchführung einer Lehrveranstaltung (ggf. Co-Teaching)
 - einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
 - Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einer Forschungsgruppe ergeben
 - Organisation und Durchführung einer Exkursion (ggf. im Team)
 - Teilnahme an einer Exkursion
 - Beteiligung an einer Ausstellungskonzeption
 - Forschungsaufenthalt im Ausland
 - Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang C: Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung kumulativer Dissertationen gestattet ist

Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.

1. Philosophie

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Einzelarbeiten sowie einer Einleitung, in der ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit vier Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden. Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens drei der Einzelarbeiten müssen von international renommierten Organen publiziert oder zur Publikation angenommen sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens drei der Arbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.

2. Ethnologie (Sozial- und Kulturanthropologie)

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf Einzelarbeiten sowie einer Einleitung und einem abschließenden Fazit-Kapitel, in denen jeweils ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit fünf Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden. Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens vier Einzelarbeiten müssen im internationalen *peer review*-Verfahren begutachtet worden sein und in von der Fachwelt anerkannten Zeitschriften oder Sammelbänden veröffentlicht vorliegen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens vier der Einzelarbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.

3. Niederlande-Studien

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Einzelarbeiten sowie einer Einleitung, in der ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit vier Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden. Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens drei der Einzelarbeiten müssen von international renommierten Organen publiziert oder zur Publikation angenommen sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens drei der Arbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.

Anhang D: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 8 Absatz 4



Betreuungsvereinbarung¹

zwischen

_____ Promovendin/Promovend

_____ Erstbetreuerin/Erstbetreuer

_____ Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Die beiden Betreuerinnen/Betreuer bilden die individuelle Gruppe der Betreuenden der Promovendin/des Promovenden.

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ der Universität Münster eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als monographische/publikationsbasierte Arbeit (s. Anhang C der Promotionsordnung) erstellt und in

_____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang B der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung² aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

¹ Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel einmal ausgestellt und als Kopie bei der Anmeldung zur Promotion beim Prüfungsamt eingereicht. Bei späterem Eintritt der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers muss sie/er mit Datumsangabe nachgetragen werden.

² Als Muster in Anhang D dieser Ordnung. Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden (vgl. § 10 Abs. 2). Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Betreuergruppe und ist ohne weiteres modifizierbar.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Der vorläufige Zeit- und Arbeitsplan der Promovendin/des Promovenden gestaltet sich folgendermaßen

Arbeitsschritt	Termin
Abgabe zur Begutachtung	

Art der Leistung	Zeitpunkt	Pflicht (P.)/ Wahlpfl. (W.)/ Optional	ECTS (optional)

³ Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden (vgl. § 10 Abs. 2). Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden und ist ohne weiteres modifizierbar.

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Siegel

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrates Geschichte/Philosophie der Universität Münster vom 22.04.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s